

# Vereinssatzung



Verein für Leichtathletik Lingen e.V.  
(VfL Lingen)

(Stand: 11.03.2010)

**VEREINSSATZUNG**  
Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

## Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beginn der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Amtsdauer des Vorstandes
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 16 Ordnungen
- § 17 Auflösung des Vereins

# **VEREINSSATZUNG**

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein für Leichtathletik Lingen e.V.** (Abkürzung für den Sportverkehr: VfL Lingen).
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lingen/Ems.
- (4) Der Verein gehört dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e.V. und seinen Untergliederungen an. Er ist zugleich Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins es, ist im Lingener Raum Leichtathletik und verwandte oder ergänzende Sportarten als Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport für Jedermann im Rahmen und nach den Richtlinien des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes zu betreiben.
- (2) Der Verein bekennt sich zum reinen Amateursport und arbeitet gemeinnützig insbesondere für die Jugend und die allgemeine Gesundheit.
- (3) Um den Sportbetrieb, der erfahrungsgemäß erhebliche Mittel erfordert, aus eigener Kraft und unabhängig durchführen zu können, wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie sich für die Leichtathletik und die im Vereinsbetrieb anfallenden Arbeiten in der Verwaltung, als Übungsleiter, Betreuer und Wettkampfhelfer einsetzen.
- (4) Der Verein legt ein besonderes Gewicht auf die Jugendpflege und arbeitet mit den kommunalen Jugendpflegebehörden zusammen. Er sucht auch den engen Kontakt mit den Schulen zu halten zur Sichtung und Förderung der begabten Sporttalente. Er versucht durch Gemeinschaftsveranstaltungen den Schulsport auf dem Sektor der Leichtathletik zu ergänzen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

**VEREINSSATZUNG**  
Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

**§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ab der Jugendklasse B hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

**§7 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein erforderlich (Beitrittserklärung).
- (2) Anträge von Minderjährigen benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

**§8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt,
  - (b) durch Ausschluss,
  - (c) durch Tod
  - (d) durch Vereinsauflösung.

## **VEREINSSATZUNG**

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres einzuhalten.
- (3) Der Austritt minderjähriger Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
  - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
  - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wobei eine Abmahnung vorausgegangen sein muss.
  - (c) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens ebenfalls nach Abmahnung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Abmahnung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs maßgebend. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

### **§10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.

### **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des

## **VEREINSSATZUNG**

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

- Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder gegenüber Vereinsmitgliedern, die dem Vereinsvorstand ihre e-mail-Adresse mitgeteilt haben, per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der e-mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem jeweiligen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail-Anschrift oder Adresse abgesandt worden ist.
  - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per e-mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse aufgrund einer Ergänzung der Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung können nicht gefasst werden.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
  - (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse aufgrund einer Ergänzung der Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung können nicht gefasst werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin geleitet.
  - (10) Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin bzw. den Leiter mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **VEREINSSATZUNG**

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (12) Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - a. geschäftsführenden Vorstand und
  - b. erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand sind der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in, der/die Geschäftsführer/-in, der/die Sportwart/-in. Er ist gleichzeitig Vorstand nach §26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere obliegen ihm die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat ferner die Befolgung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu überwachen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 3 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist stets beschlussfähig. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - (a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - (b) der/die Schüler- und Jugendwart/-in
  - (c) der/die Seniorenwart/-in
  - (d) der/die Frauenwart/-in
  - (e) der/die EDV-Wart/-in
  - (f) bis zu drei Besitzern
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie der Beschluss von Vereinsordnungen.

## **VEREINSSATZUNG**

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

---

- (3) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einberufen.
- (4) Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist stets beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (6) Über den Sitzungsverlauf ist von dem/der Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen haben.
- (7) Auf Einspruch des erweiterten Vorstandes muss die Ausführung des geschäftsführenden Vorstandes unterbleiben. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes Einblick zu nehmen, sich über die Tätigkeiten berichten zu lassen und an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.
- (8) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht von der nächsten Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

### **§13 Dauer der Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

### **§14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer bzw. eine neue Kassenprüferin für insgesamt zwei Jahre gewählt. Ausgeschiedene Kassenprüfer/-innen dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts bzw. der Kassenswartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.



### **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der erweiterte Vorstand Vereinsordnungen erlassen. Beschlüsse hierzu bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

### **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ behandelt werden.
- (2) Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen dem Kreissportbund als Treuhänder mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen für die Gründung eines neuen Leichtathletik-Vereins im Lingener Raum zu verwenden.
- (4) Ist in einem Zeitraum von 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ein Leichtathletik-Verein nicht neu gegründet worden, fällt das Vermögen dem Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V. zu.

Lingen/Ems, 11. März 2010

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB, die im Beschluss der Mitgliederversammlung enthaltenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten Satzungswortlautes stimmen mit dem neuen geänderten Wortlaut der Satzung überein, zeichnet der Vorstand:**

Georg Theismann  
(1.Vorsitzender)

Knut Brockhaus  
(Geschäftsführer)